



Revision der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat mit Beschluss vom 30. Juni 2021 (RRB Nr. 724/2021) einen Antrag zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161; Vorlage 5729). Die Vorlage bezweckt hauptsächlich Vereinfachungen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Sie behandelt Themen, die Gegenstand von Vorstössen von Mitgliedern des Kantonsrates waren, und greift den inhaltlichen und rechtsetzungstechnischen Revisionsbedarf auf, der sich aus Sicht der Gemeinden und der kantonalen Verwaltung in den letzten Jahren ergeben hat.

Die Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrates (STGK) beriet den Antrag und verabschiedete ihn am 11. Februar 2022 zuhanden des Kantonsrates (Vorlage 5729a). Die Kommissionsmehrheit beschloss in Ergänzung zum Antrag des Regierungsrates im Rahmen der Gesetzesänderung auch die Einführung eines Beiblattes, mit dessen Hilfe die Stimmberechtigten bei kantonalen und kommunalen Mehrheitswahlen Informationen zu den kandidierenden Personen erhalten sollen. Auf diese Weise soll das Anliegen der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 156/2020 betreffend «Stärkung der Demokratie dank höherer Transparenz bei den Regierungsratswahlen» umgesetzt werden.

Der Kantonsrat stimmte dem Antrag der STGK am 14. März 2022 in 1. Lesung ohne Änderungen zu. Die 2. Lesung und die Schlussabstimmung im Kantonsrat werden voraussichtlich im Mai 2022 stattfinden.

Die mit der Gesetzesänderung verbundenen Anpassungen müssen in der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS. 161.1) nachvollzogen werden, damit sie in der Praxis umgesetzt werden können. Die Anpassungen an der VPR sind Gegenstand des vorliegenden Vorentwurfs, zu dem die Vernehmlassung durchgeführt wird.

Die Änderungen des GPR und der VPR sollen gemäss dem Beschluss des Kantonsrats erstmals auf die Erneuerungswahlen für die kantonale Amtsdauer 2023–2027 zur Anwendung kommen. Die vom Regierungsrat zu beschliessende Änderung der VPR erfordert eine bestimmte Vorlaufzeit. Vorliegend kann mit der Änderung deshalb nicht zugewartet werden, bis die Beratung der Gesetzesänderung im Kantonsrat abgeschlossen ist. Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten der beiden Vorlagen zu ermöglichen, ist der Vorentwurf zur Änderung der VPR bereits jetzt, d. h. noch während der kantonsrätlichen Beratung, in die Vernehmlassung zu geben. Die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen an der VPR stützen sich auf den Antrag der STGK vom 11. Februar 2022 (Vorlage 5729a), dem der Kantonsrat am 14. März 2022 in 1. Lesung zugestimmt hat.

B. Ziele und Umsetzung

Die Änderung der VPR verfolgt wie die ihr zugrundeliegende Änderung des GPR die Absicht, die Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte im Kanton Zürich zu vereinfachen.

chen, im Gesetzesvollzug erkannte Schwachstellen zu beheben sowie kleinere gesetzliche Lücken zu schliessen. Die Änderung der VPR ist nötig, um verschiedene Änderungen des GPR zu konkretisieren bzw. nachzuführen und in die Praxis umzusetzen:

- Die wichtigsten Punkte zur Nachführung der Änderungen aus dem GPR in der VPR betreffen erstens die *Umsetzung der Gültigkeitsprüfung von brieflichen Stimmabgaben* und die systematisch damit einhergehende Aufhebung der Unterscheidung zwischen *gültig oder ungültig eingelegten* Wahl- und Stimmzetteln einerseits sowie *gültigen oder ungültigen* Wahl- und Stimmzetteln andererseits.

Diese Unterscheidung hat regelmässig zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten geführt und sich deshalb als nicht vollzugstauglich erwiesen. Auf der Grundlage der neu eingeführten Gültigkeitsbedingungen für briefliche Stimmabgaben (vgl. § 69 a Abs. 2 GPR) werden aus formalen Gründen ungültige Wahl- und Stimmzettel (nach bisherigem Recht sog. «ungültig eingelegte» Wahl- und Stimmzettel) neu bereits mit der Feststellung der Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe in den ungeöffneten Stimmzettelkuverts ausgeschieden. Es ist daher nicht mehr erforderlich, am Abstimmungssonntag die Stimmzettelkuverts von ungültigen brieflichen Stimmabgaben zu öffnen, um die darin enthaltenen Wahl- und Stimmzettel zu zählen und als «ungültig eingelegt» zu erfassen. Die Änderungen heben auch die nach bisherigem Recht bestehende wahl- und abstimmungsarithmetische Unstimmigkeit auf, wonach eine stimmberechtigte Person nur *einen* gültigen Wahl- oder Stimmzettel, aber *mehrere* ungültige Wahl- oder Stimmzettel abgeben kann. Die Aufhebung dieser Unterscheidung führt insgesamt zu einer Vereinfachung bei der Auszählung sowie zu einer besseren Verständlichkeit der Bestimmungen zur Auswertung der Wahl- und Stimmzettel in den §§ 41–47 VPR.

- Zweitens handelt es sich um Änderungen bei den Regelungen zu den Angaben auf den Wahlvorschlägen, dem Beiblatt und den gedruckten Wahlvorschlägen, die im Zusammenhang mit der Einführung eines obligatorischen Beiblatts mit vorangehendem Verfahren im GPR stehen. Im Sinne einer besseren Information für die Stimmberechtigten und aus Gründen der Transparenz wird die *Parteizugehörigkeit* neu als obligatorische Angabe auf Beiblatt und gedruckten Wahlzetteln geführt (vgl. § 26 Abs. 1 lit. f VPR). Weiter wird die *Verwendung von politischen Namen oder Namen, unter denen die kandidierende Person im Alltag bekannt ist*, im Sinne der bisherigen Praxis ausdrücklich geregelt (vgl. § 26 Abs. 1 lit. a VPR).
- Der dritte Punkt betrifft die *Verwendung von Internetverweisen* in den Beleuchtenden Berichten zu Volksabstimmungen. Gemäss § 64 Abs. 1 lit. a GPR kann neu im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf das Internet verwiesen werden. In Ergänzung dazu enthält der neue § 28 b VPR unter anderem Regelungen zur Unveränderlichkeit und längerfristigen Auffindbarkeit dieser Einzelheiten im Internet sowie zur Zugänglichkeit für Personen ohne Internetzugang.

Neben diesen Änderungen umfasst die Änderung der VPR *weitere Punkte*, bei denen die kantonale Verwaltung unabhängig von der Änderung des GPR einen Revisionsbedarf erkannt hat:



- Während der Corona-Pandemie hat die Direktion der Justiz und des Innern zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen und rechtzeitigen Auszählung und Ergebnisermittlung den Beginn der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials durch die Wahlbüros bereits am Vortag bewilligt. Die Möglichkeit des frühzeitigen Beginns ist bei den Wahlbüros und Gemeinderatskanzleien auf breite Zustimmung gestossen. Die Erfahrungen in den letzten zwei Jahren sind durchwegs positiv. Es sind weder Vorfälle bekannt, in denen Teilergebnisse einer Zürcher Gemeinde an die Öffentlichkeit gelangt wären, noch wurden Unregelmässigkeiten oder Verstösse in Bezug zur Vorbereitungs-handlung am Vortag gemeldet. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Wahlbüros den frühzeitigen Beginn zur Bearbeitung des Stimm- und Wahlmaterials grundsätzlich zu bewilligen. Die im Rahmen der Bearbeitung am Vortag zulässigen Handlungen werden abschliessend geregelt (vgl. § 39 VPR).
- Die bisherige Regelung, dass der Regierungsrat die kantonalen Wahltermine bis Ende August des Vorjahres bekannt gibt, ist für sämtliche Beteiligten zu knapp bemessen. Neu soll der Regierungsrat den Wahltermin deshalb bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres vor den Wahlen bekannt geben (vgl. § 28 Abs. 1 VPR). Weiter soll die Direktion der Justiz und des Innern die kantonalen Abstimmungstermine nicht mehr jährlich, d. h. bis spätestens Mitte September des Vorjahres, bekannt geben, sondern für die folgenden vier Kalenderjahre bis spätestens Ende August des Jahres der Erneuerungswahl des Regierungsrates (vgl. § 28 Abs. 2 VPR). Grund dafür ist, dass die kantonalen Abstimmungstermine mit den reservierten Abstimmungsterminen des Bundes zusammenzulegen sind, die für die nächsten 20 Jahre festgelegt sind. Dies führt zu organisatorischen Vereinfachungen und mehr Planungssicherheit für alle Beteiligten.

C. Inkraftsetzung

Gemäss dem Antrag der STGK vom 11. Februar 2022, dem der Kantonsrat am 14. März 2022 in 1. Lesung zugestimmt hat, sollen die Änderungen des GPR und der VPR gleichzeitig am 1. Oktober 2022 in Kraft treten, sofern die Referendumsfrist bis zum 31. Juli 2022 unbenützt abläuft. Andernfalls oder wenn gegen die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzesänderungen ein Rechtsmittel ergriffen wird, entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ein gleichzeitiges Inkrafttreten der beiden Vorlagen ist erforderlich, damit die Änderungen rechtzeitig auf die Erneuerungswahlen für die nächste kantonale Amtsdauer 2023–2027 zur Anwendung kommen können.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Soweit in den Erläuterungen auf die geänderten Bestimmungen des GPR verwiesen wird, ergeben sich diese aus dem Antrag der STGK vom 11. Februar 2022 (Vorlage 5729a), dem der Kantonsrat am 14. März 2021 in 1. Lesung ohne Änderungen zugestimmt hat.



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|---|--|
| e. Veröffentlichen der Abstimmungsvorlage sowie Verfassen und Veröffentlichen des Beleuchtenden Berichts (§§ 63 und 64 GPR), | lit. e unverändert. | eine separate Anordnung eines Beiblatts bei kantonalen Wahlen nicht mehr möglich. Die Festlegung der Anordnungsbefugnis ist somit nicht mehr notwendig und aufzuheben. |
| f. Anordnung von Nachzählungen (§ 75 Abs. 3 GPR), | f. Anordnung von Nachzählungen (§ 75 Abs. 4 GPR), | Der bisher in § 75 Abs. 3 geregelte Gegenstand wird neu in § 75 Abs. 4 GPR geregelt. Die betreffende Verweisung in § 13 Abs. 1 lit. f ist deshalb anzupassen. |
| g. Losziehung nach § 79 Abs. 1 GPR (durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Regierungsrates), | lit. g–k unverändert. | |
| h. Beschlussfassung über das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung und Veröffentlichung (§§ 80 und 81 Abs. 2 GPR), | | |
| i. Feststellung der Rechtskraft des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses (§ 83 Abs. 1 GPR), | | |
| j. Bericht und Antrag nach Kantonsratswahlen gemäss § 107 GPR, | | |
| k. Anordnung einer Nachwahl (§ 108 Abs. 3 GPR). | | |
| ² Die Direktion erfüllt folgende Aufgaben: ... [lit. a–k]. | Abs. 2 und 3 unverändert. | [Auf die Aufführung der unverändert bleibenden lit. a–k wird aus Platzgründen verzichtet.] |
| ³ Die übrigen Aufgaben werden vom Statistischen Amt erfüllt. Abweichende Bestimmungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten. | | |
| <i>c. Bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen</i> | | |
| § 14 a. ¹ Soweit bei kantonalen kirchlichen Erneuerungswahlen und Abstimmungen die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem | § 14 a. ¹ Soweit bei kantonalen kirchlichen Erneuerungswahlen und Abstimmungen die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem Kan- | Aufgrund der gesetzlichen Änderungen betreffend Vorverfahren wurde die Bestimmung zu den Voraussetzungen und Erklärung der stillen Wahl |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>Kanton übertragen werden (§ 17 a Abs. 2 lit. a und b Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [KiG]), erfüllt die Direktion die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung. Zudem setzt sie Frist nach §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 GPR an und erklärt Vorgeschlagene als gewählt (§ 54 Abs. 1 GPR). Die übrigen übertragenen Aufgaben werden vom Statistischen Amt erfüllt.</p> <p>² Bei kantonalen kirchlichen Ersatzwahlen werden alle dem Kanton übertragenen Aufgaben vom Statistischen Amt erfüllt.</p> | <p>ton übertragen werden (§ 17 a Abs. 2 lit. a und b Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [KiG]), erfüllt die Direktion die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung. Zudem setzt sie Frist nach §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 GPR an und erklärt Vorgeschlagene als gewählt (§ 54 a Abs. 1 GPR). Die übrigen übertragenen Aufgaben werden vom Statistischen Amt erfüllt.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> | <p>in einen eigenen Paragrafen verschoben (§ 54 a GPR). In § 14 Abs. 1 Satz 2 ist somit der Verweis auf § 54 a Abs. 1 GPR anzupassen.</p> |
| 4. Vorverfahren bei Mehrheitswahlen | | |
| <i>Angaben auf den Wahlvorschlägen</i> | | |
| <p>§ 24. ¹ Auf den Wahlvorschlägen wird für jede vorgeschlagene Person angegeben:</p> | <p>§ 24. ¹ Auf den Wahlvorschlägen wird für jede vorgeschlagene Person angegeben:</p> | <p>Gemäss § 56 GPR wird auf Verordnungsstufe geregelt, mit welchen Angaben die Namen auf den Wahlvorschlägen, dem Wahlzettel und dem Beiblatt ergänzt werden. Die Angaben auf den Wahlvorschlägen dienen zunächst dazu, die Wählbarkeit einer vorgeschlagenen Person zu überprüfen. Sofern die stille Wahl vorgesehen ist und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, dienen die Angaben auch dazu, vorgeschlagene Personen als gewählt zu erklären. Die Teilnahme am Vorverfahren stellt keine Wählbarkeitsvoraussetzung dar. Personen, die nicht am Vorverfahren teilgenommen haben und demzufolge auch nicht auf einem Beiblatt oder einem gedruckten Wahlzettel aufgeführt werden, bleiben nach wie vor wählbar.</p> <p>Weiter dienen die Angaben auf den Wahlvorschlägen dazu, bei einer Urnenwahl die Stimmberechtigten auf dem Beiblatt oder auf dem gedruckten Wahlzettel über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu informieren (vgl. § 26 VPR). Zudem ermöglichen die Angaben auf den Wahlvorschlägen den wahlleitenden Behörden eine bessere Vorbereitung der Auszählung und erleichtern die Zuordnung der Stimmen zu den vorgeschlagenen Personen.</p> |
| <p>a. Name, Vorname und Geschlecht,</p> | <p>lit. a–d unverändert.</p> | |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|---|---|
| b. Geburtsdatum, c. Beruf, d. Adresse, e. Heimatort. | lit. e wird aufgehoben. | Die nach geltendem Recht notwendige Angabe des Heimatortes ist in der Praxis administrativ nur aufwendig zu überprüfen, da die politischen Parteien dieses Merkmal in der Regel nicht kennen und sie es bei jeder kandidierenden Person nachfragen müssen. Auf die Angabe des Heimatorts ist neu zu verzichten, weil unzulässige Mehrfachkandidaturen auch mit den übrigen Angaben auf den Wahlvorschlägen hinreichend erkennbar sind. |
| | f. Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat, | Gemäss § 61 Abs. 2 GPR sind auf dem Beiblatt zuerst die Namen von gültig vorgeschlagenen bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern mit dem Zusatz «bisher» und danach jene der übrigen Kandidierenden aufzuführen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Die Zugehörigkeit zum Organ ist somit das zentrale Ordnungskriterium für die Reihenfolge der Namen, die auf dem Beiblatt aufgeführt werden. In Übereinstimmung mit dieser gesetzlichen Vorgabe wird dieser Hinweis neu in § 24 Abs. 1 lit. f als verbindliche Angabe auf Wahlvorschlägen geregelt. |
| | g. Parteizugehörigkeit. | Der Hinweis auf die bisherige Angehörigkeit ist zudem auch für Wahlen bedeutsam, in denen eine stille Wahl möglich ist. Auch in diesem Fall ist für die Stimmberechtigten in der amtlichen Publikation klar ersichtlich, ob eine vorgeschlagene Person bereits dem Organ angehört oder nicht. In der Praxis führen kandidierende Personen, die bereits dem Organ angehören, diesen Hinweis bereits von sich aus auf. |
| | | Nach bisherigem Recht war der Hinweis zur Parteizugehörigkeit eine ergänzende Angabe und somit freiwillig. Ob eine vorgeschlagene Person einer politischen Partei oder Gruppierung angehört oder nicht und um welche Partei oder Gruppierung es sich dabei handelt, ist eine für Wählende bedeutsame Information. Zur Verbesserung der Information der |

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

² Zudem kann angegeben werden:

² Zudem kann der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden.

Stimmberechtigten und der Transparenz ist es daher angezeigt, den Hinweis der Parteizugehörigkeit neu ebenfalls als obligatorische Angabe auf Wahlvorschlägen zu führen. Die bisher als bloss ergänzende geführte Angabe hat bei den Gemeinden zudem zu einer uneinheitlichen und teilweise unklaren Handhabung geführt. Mit der vorliegenden Anpassung wird sichergestellt, dass die wahlleitende Behörde Kenntnis über die Parteizugehörigkeit von sämtlichen vorgeschlagenen Personen hat. Die Veröffentlichung dieser und weiteren Angaben auf dem Beiblatt oder dem gedruckten Wahlzettel wird in § 26 geregelt.

Die Formulierung im Bundesrecht (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über die politischen Rechte; SR 161.1) beschreibt treffend den Sinn und Zweck der Angabe eines sogenannten Rufnamens einer kandidierenden Person. Die Angabe des Rufnamens bzw. des Namens, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, erlaubt kandidierenden Personen, einen Namen anzugeben, der von ihrem amtlichen Namen abweicht oder nur Teile des amtlichen Namens enthält, z. B. bei Allianznamen oder abgekürzten Vor- oder Nachnamen. Kandidierende können damit genau den Namen angeben, der auch auf dem Beiblatt oder dem gedruckten Wahlzettel aufgeführt werden soll (vgl. § 26 Abs. 1 lit. a VPR).

Im Unterschied zur bundesrechtlichen Regelung und Praxis besteht bei der Angabe des Namens und Vornamens gemäss § 24 Abs. 1 lit. a nach wie vor nicht das Erfordernis, die vollständigen amtlichen Namen und Vornamen anzugeben, wie sie im Einwohnerregister der Gemeinde eingetragen sind. Zur Prüfung der Stimmberechtigung und Wählbarkeit ist es ausreichend, wenn die Person gestützt auf den angegebenen Namen und Vornamen und den weiteren Angaben gemäss § 24 Abs. 1 lit. b–d zweifelsfrei identifiziert werden kann.

Eine besser verständliche Formulierung entspricht auch einem Anliegen der kantonsrätlichen Kommission für Staat und Gemeinden, die Praxis



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|--|---|--|
| <p>a. Rufname,</p> <p>b. Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat,</p> <p>c. Parteizugehörigkeit.</p> <p>³ Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu.</p> <p>⁴ Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.</p> <p>⁵ Abs. 3 gilt auch für Begehren um Durchführung einer Bestätigungswahl an der Urne für Pfarrerinnen und Pfarrer (§13 Abs. 3 KiG4). Solche Begehren können nicht eingesehen werden.</p> | <p>lit. a–c aufgehoben.</p> <p>Abs. 3–5 unverändert.</p> | <p>zur Angabe bzw. zur Handhabung von Namen auf dem Beiblatt oder Wahlzetteln zu präzisieren.</p> |
| <p><i>Prüfung</i></p> <p>§ 25. Die wahlleitende Behörde prüft, ob</p> <p>a. die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 lit. a, b, d und e mit jenen im Stimmregister übereinstimmen.</p> <p>b. die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind.</p> | <p>§ 25. Die wahlleitende Behörde prüft, ob</p> <p>a. die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 lit. a, b und d mit jenen im Stimmregister übereinstimmen.</p> <p>lit. b unverändert.</p> | <p>Neu erübrigt sich die Überprüfung der Angabe des Heimatorts, weil § 24 Abs. 1 lit. e aufgehoben wird. Die Verweisung in § 25 lit. a wird entsprechend angepasst.</p> |
| <p><i>Angaben auf gedruckten Wahlvorschlägen</i></p> <p>§ 26. ¹ Auf den gedruckten Wahlvorschlägen wird für jede vorgeschlagene Person angegeben:</p> | <p><i>Angaben auf dem Beiblatt und gedruckten Wahlzetteln</i></p> <p>§ 26. ¹ Auf dem Beiblatt oder den gedruckten Wahlzetteln wird für jede vorgeschlagene Person angegeben:</p> | <p>Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung erstreckt sich neu nicht nur auf gedruckte Wahlzettel (vormals «gedruckte Wahlvorschläge»), sondern als Regelfall insbesondere auf das Beiblatt. Die Marginalie wird entsprechend angepasst.</p> <p>In Übereinstimmung mit der Änderung von § 61 in Verbindung mit § 56 GPR zur Verwendung und zum Inhalt des Beiblatts regelt § 26 neu ausdrücklich die Angaben der vorgeschlagenen Personen auf dem</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|----------------------|---|---|
| a. Name und Vorname, | a. Name und Vorname oder Name gemäss § 24 Abs. 2, | <p>Beiblatt oder auf gedruckten Wahlzetteln. Bei den vorgeschlagenen Personen handelt es sich um definitiv vorgeschlagene gemäss § 53 GPR.</p> <p>Die Angaben von § 26 Abs. 1 lit. a–f werden nicht nur auf dem Beiblatt oder dem gedruckten Wahlzettel verwendet, sondern gelten auch für die amtliche Publikation der Wahlvorschläge (§ 53 GPR). Dies ist insbesondere für Wahlen bedeutsam, in denen eine stille Wahl möglich ist. Auch in diesem Fall ist für die Stimmberechtigten in der amtlichen Publikation klar ersichtlich, ob und welcher Partei eine vorgeschlagene Person angehört sowie ob sie dem Organ bereits angehört oder nicht.</p> <p>§ 26 Abs. 1 lit. a ermöglicht den kandidierenden Personen neu ausdrücklich, auf dem Beiblatt oder dem gedruckten Wahlzettel mit dem Namen, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt sind, zu kandidieren.</p> <p>Mit der angepassten Formulierung in § 24 Abs. 2 und der entsprechenden Nachführung von § 26 Abs. 1 lit. a wird im Grundsatz der bisher gelebten – jedoch nicht ausdrücklich geregelten – Praxis Rechnung getragen. Eine Person muss nicht zwingend mit dem im Einwohnerregister eingetragenen Namen und Vornamen kandidieren. Dies ist z. B. bei Kandidierenden der Fall, die nicht mit dem vollen Allianznamen oder mit ihrem Ledignamen kandidieren möchten. Hat eine vorgeschlagene Person auf dem Wahlvorschlag in Ergänzung zu Namen und Vornamen den politischen oder den «Alltags»-Namen angegeben, so wird dies als Ausdruck genommen, diesen Namen auf dem Beiblatt oder Wahlzettel aufzuführen. Wurde auf dem Wahlvorschlag das Feld zum politischen Namen nicht abgefüllt, so wird der gemäss § 24 Abs. 1 lit. a angegebene Name und Vorname verwendet. Die Regelung ermöglicht den Kandidierenden grösstmögliche Wahlfreiheit bei der Festlegung oder Verwendung ihres politischen Namens.</p> <p>Aus Sicht der wahlleitenden Behörde ist zentral, dass der verwendete</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|--|---|---|
| b. Geburtsjahr, c. Wohnort, d. Beruf, e. die ergänzenden Angaben gemäss § 24 Abs. 2. | lit. b–d unverändert. e. Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat, f. Parteizugehörigkeit. | Name eine zweifelsfreie Identifikation der kandidierenden Person erlaubt. Bei der offensichtlichen Verwendung von Spassnamen oder eindeutig falschen oder gar missbräuchlichen Verwendung von Namen (z. B. zur Täuschung oder Irreführung der Stimmberechtigten) kann die wahlleitende Behörde die Verwendung eines solchen Namens berichten lassen. Die Hinweise in § 26 Abs. 1 auf die bisherige Angehörigkeit zu einem Organ (lit. e) und auf die Parteizugehörigkeit (lit. f) sind neu auch auf dem Beiblatt bzw. dem gedruckten Wahlzettel verbindlich anzubringen (vgl. vorne die Erläuterungen zu § 24 Abs. 1 lit. f und g zu den Wahlvorschlägen). |
| ² Kommen mehrere gedruckte Wahlvorschläge zum Einsatz (§ 55 a Abs. 2 GPR), wird auf diesen die Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 angegeben. | ² Auf dem Beiblatt wird bei jeder vorgeschlagenen Person auf die Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 des betreffenden Wahlvorschlages hingewiesen. | Falls auf dem Wahlvorschlag eine Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 angegeben wird, soll auf dem Beiblatt bei jeder vorgeschlagenen Person auf diese Kurzbezeichnung hingewiesen werden. Abs. 2 hält dies in Anlehnung an die Verwendung dieser Angabe auf dem gedruckten Wahlzettel fest. Wenn keine Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages besteht, hat Abs. 2 keine rechtliche Bedeutung. |
| ³ Werden mehrere Wahlvorschläge zu einem einzigen gedruckten Wahlvorschlag zusammengefasst (§ 55 a Abs. 1 GPR), wird bei jeder vorgeschlagenen Person auf die Kurzbezeichnung des betreffenden Wahlvorschlages hingewiesen. | ³ Auf dem Beiblatt wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf und dass die Stimme auch andern wahlfähigen Personen gegeben werden kann. | Diese Bestimmung wird unverändert aus dem aufgehobenen § 31 Abs. 4 übernommen. |
| | ⁴ Kommen mehrere gedruckte Wahlzettel zum Einsatz (§ 55 a Abs. 1 und Abs. 2 lit. b GPR), wird auf diesen die Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 angegeben. | Diese Bestimmung wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden § 26 Abs. 2 mit einem angepassten Verweis übernommen. |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|--|---|
| <p><i>Wahl von Teilämtern</i></p> <p>§ 27. ¹ Bei der Wahl von Richterinnen und Richtern wird in der Fristansetzung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf die Beschäftigungsgrade verwiesen.</p> <p>² Die Vorschriften über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge gemäss den §§ 50–55 a GPR gelten für je eine Gruppe von Vorgeschlagenen mit gleichem Beschäftigungsgrad.</p> <p>³ Auf den leeren oder den gedruckten Wahlzetteln wird auf den Beschäftigungsgrad der zu Wählenden hingewiesen.</p> <p>⁴ In der Wahlanleitung werden die Wählenden darauf hingewiesen, dass sie den Namen derselben Person auf jede Liste mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad setzen können.</p> | <p>⁵ Werden mehrere Wahlvorschläge zu einem einzigen gedruckten Wahlzettel zusammengefasst (§ 55 a Abs. 2 lit. a GPR), wird bei jeder vorgeschlagenen Person auf die Kurzbezeichnung des betreffenden Wahlvorschlages hingewiesen.</p> <p>§ 27. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Vorschriften über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlzettel gemäss §§ 50–56 GPR gelten für je eine Gruppe von Vorgeschlagenen mit gleichem Beschäftigungsgrad.</p> <p>³ Auf den Wahlzetteln wird auf den Beschäftigungsgrad der zu Wählenden hingewiesen.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p> | <p>Diese Bestimmung wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden § 26 Abs. 3 mit einem angepassten Verweis übernommen.</p> <p>Die geltende Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen ist auf die Neuerungen des vereinheitlichten Vorverfahrens für Mehrheitswahlen anzupassen. Dies betrifft die Verweisung auf die §§ 50–56 GPR und die Verwendung des Begriffs der gedruckten Wahlzettel.</p> <p>§ 28 Abs. 1 hat neu ausschliesslich die kantonalen und eidgenössischen Wahltermine zum Gegenstand. Die bisherige Regelung, dass kantonale Abstimmungen an den reservierten Abstimmungsterminen des Bundes stattfinden, bleibt inhaltlich unverändert, wird neu aber in § 28 Abs. 2 geregelt, um die Wahlen und Abstimmungen thematisch klar voneinander abzugrenzen.</p> <p>Die kantonalen Wahltermine werden gemäss heutiger Praxis jeweils bereits im Januar des Vorjahres durch den Regierungsrat festgelegt. Die bisher geltende Mindestfrist bis Ende August des Vorjahres ist für sämt-</p> |
| <p>5. Anordnung, Wahl- und Abstimmungsunterlagen</p> <p><i>Wahl- und Abstimmungstage</i></p> <p>§ 28. ¹ Kantonale Abstimmungen finden an den reservierten Abstimmungsterminen des Bundes statt. Der Regierungsrat legt die kantonalen Wahltermine bis Ende August des Vorjahres fest.</p> | <p>§ 28. ¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Wahltermine fest. Er gibt sie und die eidgenössischen Wahltermine bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres vor den Wahlen bekannt.</p> | |

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

² Die Direktion gibt die reservierten Abstimmungstermine und die Wahltermine für eidgenössische und kantonale Wahlen spätestens Mitte September des Vorjahres bekannt.

² Die kantonalen Abstimmungstermine finden an den reservierten Abstimmungsterminen des Bundes statt. Die Direktion gibt diese für die vier folgenden Kalenderjahre bis spätestens Ende August des Jahres der Erneuerungswahl des Regierungsrates bekannt.

liche Beteiligten, insbesondere die Kandidierenden und die politischen Parteien, aber auch für die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden, zu knapp bemessen. Für eine gründliche Vorbereitung, insbesondere hinsichtlich der gestiegenen wahllogistischen Anforderungen, ist eine frühzeitige Festlegung der Wahltermine im Sinne der heutigen Praxis unabdingbar. Die neue Regelung in § 28 Abs. 1 sieht deshalb eine Vorverschiebung der Festlegung des Wahltermins auf das Ende des zweiten Kalenderjahres vor den kantonalen Erneuerungswahlen vor.

Im Rahmen der Bekanntgabe der kantonalen Wahltermine der Termine gab der Regierungsrat bisher auch den Termin der Nationalratswahl bekannt. Grund hierfür ist, dass der 1. Wahlgang der Zürcherischen Mitglieder des Ständerates jeweils am Tag der Nationalratswahl stattfindet. § 28 Abs. 1 hält gemäss dieser Praxis neu fest, dass der Regierungsrat auch den Termin der Nationalratswahl bekannt gibt.

Abs. 2 übernimmt den Grundsatz, dass die kantonalen Abstimmungen mit denjenigen des Bundes zusammenzulegen sind, unverändert aus Abs. 1. Er hält neu fest, dass die kantonalen Abstimmungstermine jeweils für die vier folgenden Kalenderjahre spätestens Ende August des Jahres der Erneuerungswahl des Regierungsrates bekannt gegeben werden. Die Termine der kantonalen Abstimmungen werden demzufolge neu für die gesamte Amtsdauer bekannt gemacht. Die Abstimmungstermine des Bundes, die sog. «Blanko-Abstimmungstermine», sind für die nächsten 20 Jahre festgelegt (vgl. https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_1_3_3_1.html). Es besteht deshalb kein Bedarf, kantonale Abstimmungstermine, die mit den eidgenössischen Blanko-Terminen zusammengelegt werden, wie bis anhin jährlich bis spätestens Mitte September bekannt zu geben. Für die Bekanntgabe der kantonalen Abstimmungstermine ist die Direktion zuständig. Nicht mehr vorgesehen ist in Abs. 2 demgegenüber, dass die Direktion die kantonalen Wahltermine bekannt macht. Dies erfolgt gemäss bisheriger Praxis und neu gemäss ausdrücklicher Regelung in § 28 Abs. 1 durch den Regierungsrat.



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|--|--|
| <p>³ Der Regierungsrat gibt den Gemeinden frühzeitig bekannt,</p> <p>a. welche Vorlagen an einem reservierten Abstimmungstermin zur Abstimmung kommen,</p> <p>b. ob an einem reservierten Abstimmungstermin weder eine eidgenössische noch eine kantonale Vorlage zur Abstimmung kommt,</p> <p>c. zusätzliche Wahl- oder Abstimmungstermine.</p> <p><i>Beleuchtender Bericht</i></p> | <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p><i>a. Kantonale Volksabstimmungen</i></p> | <p>Die Vorschriften zum Beleuchtenden Bericht werden mit einem neuen § 28 b ergänzt. Zur Unterscheidung werden zwei Untermarginalien zu den kantonalen Volksabstimmungen (geltender § 28 a) und den Verweisungen auf das Internet (neuer § 28 b) eingefügt.</p> |
| <p>§ 28 a. ¹ Für kantonale Volksabstimmungen stellt die Staatskanzlei die Beleuchtenden Berichte gemäss § 64 GPR in einer Abstimmungszeitung zusammen.</p> | <p>§ 28 a. Abs. 1 unverändert.</p> | |
| <p>² Die Staatskanzlei erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt der Einreichung und den Umfang der Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees nach § 64 Abs. 1 lit. c GPR.</p> | <p>² Die Staatskanzlei erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt der Einreichung und den Umfang der Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees oder der Gemeinden nach § 64 Abs. 1 lit. c GPR. Sind mehrere Gemeinden beteiligt, bezeichnen sie aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter gegenüber der Staatskanzlei.</p> | <p>§ 64 Abs. 1 lit. c GPR räumt der Gemeinde oder den Gemeinden, die das Gemeindereferendum erhoben hat oder haben, im Beleuchtenden Bericht neu die Gelegenheit zur Stellungnahme und Begründung ihres Anliegens ein. Der Wortlaut von § 28 a Abs. 2 ist entsprechend anzupassen. Um dem Kontakt mit der Staatskanzlei zu vereinfachen, haben die Gemeinden eine Vertretung zu bezeichnen, die für die Ausarbeitung der Stellungnahme verantwortlich ist.</p> |
| <p>³ Unter den Voraussetzungen von § 64 Abs. 4 GPR kann sie Stellungnahmen abändern oder zurückweisen.</p> | <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p><i>b. Verweisungen auf das Internet</i></p> | |
| | <p>§ 28 b. ¹ Wird im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf das Internet verwiesen, ist die Adresse der Internetseite aufzuführen, auf der die Einzelheiten veröffentlicht werden.</p> | <p>Es hat sich um eine Internetseite des betreffenden Gemeinwesens zu handeln, die einfach und rasch aufzurufen ist.</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|--|--|
| | <p>² Die wahlleitende Behörde gewährleistet, dass die auf der Internetseite publizierten Einzelheiten ab Veröffentlichung des Beleuchtenden Berichts unverändert und nach der Volksabstimmung auffindbar bleiben.</p> <p>³ Im Beleuchtenden Bericht ist darauf hinzuweisen, wie Personen ohne Internetzugang die dort veröffentlichten Einzelheiten einsehen können.</p> | <p>Es ist aus demokratischen und rechtsstaatlichen Gründen unabdingbar, dass die elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen der Einzelheiten unverändert und auch nach Durchführung der Volksabstimmung auffindbar bleiben. Die wahlleitende Behörde des betreffenden Gemeinwesens hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Informationen archiviert werden, um ihre langfristige Zugänglichkeit sicherzustellen.</p> <p>Auch Personen ohne Internetzugang müssen einen möglichst niederschweligen Zugang zu den Einzelheiten haben, die auf der Internetseite veröffentlicht werden. Die wahlleitende Behörde hat die entsprechenden Informationen bereitzuhalten. Im Beleuchtenden Bericht ist darauf hinzuweisen, wie Einsicht in die Einzelheiten genommen werden kann. Denkbar ist z. B. eine Aktenauflage bei der Verwaltung oder eine kostenlose postalische Zustellung auf Verlangen.</p> |
| <i>Information der Stimmberechtigten</i> | | |
| <p>§ 29. ¹ Die Gemeinden informieren die Stimmberechtigten insbesondere über folgende Punkte:</p> <p>a. allgemeine Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die gesetzlichen Voraussetzungen für das Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel (§§ 65–67 GPR),2. die Vorschrift, dass bei Wahlen mit mehreren gedruckten Wahlzetteln nur ein Wahlzettel verwendet werden darf, <p>b. briefliche Stimmabgabe:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Voraussetzungen und Vorgehen bei brieflicher Stimmabgabe (§ 69 Abs. 1 GPR),2. Aufforderung, dass jede und jeder Stimmberechtigte ein eigenes Stimmzettelkuvert verwendet und dieses verschliessen soll,3. Information über den Zeitpunkt der letzten Leerung des | <p>§ 29. ¹ Die Gemeinden informieren die Stimmberechtigten insbesondere über folgende Punkte:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. briefliche Stimmabgabe:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Voraussetzungen und Vorgehen bei brieflicher Stimmabgabe (§ 69 GPR), <p>Ziff. 2 und 3 unverändert.</p> | <p>Der Verweis auf § 69 GPR ist anzupassen, da dieser neu nur noch aus einem Absatz besteht. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|-------------------------------|---|
| <p>Briefkastens und Postfachs der Gemeindeverwaltung, wenn der Zeitpunkt vorverlegt ist (§ 70 Abs. 2 GPR),</p> <p>c. Stimmabgabe an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Standorte und Öffnungszeiten der Urnen in den Abstimmungslokalen und in der Gemeindeverwaltung,2. Voraussetzungen für die persönliche und die stellvertretende Stimmabgabe an der Urne (§ 68 Abs. 1 und 3 GPR). | <p>lit. c unverändert.</p> | |
| <p>² Die Informationen werden auf den entsprechenden Wahl- und Abstimmungsunterlagen aufgedruckt, notfalls auf einem separaten Informationsblatt.</p> | <p>Abs. 2 unverändert.</p> | |
| <p><i>Beiblatt bei kommunalen Wahlen</i></p> | | |
| <p>§ 31. ¹ Wird für die Wahl eines Gemeindeorgans das Vorverfahren nach §§ 48–53 GPR durchgeführt und kommt es in der Folge weder zur stillen Wahl noch zum Einsatz gedruckter Wahlvorschläge, so kann die wahlleitende Behörde beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt.</p> | <p>§ 31. wird aufgehoben.</p> | <p>Die obligatorische Verwendung eines Beiblatts mit vorangehendem Vorverfahren findet ihre gesetzliche Grundlage in § 55 GPR. Die Regelung zum Einsatz des Beiblatts bei kommunalen Wahlen wird hinfällig, womit § 31 aufgehoben wird. Lediglich die Regelung des geltenden § 31 Abs. 4 zur eindeutigen Unterscheidung des Beiblattes von einem Wahlzettel wird unverändert in § 26 Abs. 3 übernommen.</p> |
| <p>² Ist für die Wahl eines Gemeindeorgans kein Vorverfahren vorgesehen, so kann die wahlleitende Behörde den Einsatz eines Beiblatts beschliessen. Ist der Einsatz eines Beiblatts beschlossen oder in der Gemeindeordnung vorgeschrieben, setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Die Personen geben die Angaben gemäss § 24 Abs.1 und 2 bekannt. Die wahlleitende Behörde prüft diese Angaben nach § 25.</p> | | |
| <p>³ Auf dem Beiblatt werden die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit den Angaben gemäss</p> | | |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|---|---|
| <p>§ 26 Abs. 1 ergänzt.</p> <p>⁴ Auf dem Beiblatt wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf und dass die Stimme auch andern wahlfähigen Personen gegeben werden kann.</p> <p><i>Stimmabgabe an der Urne</i></p> <p>§ 34. ¹ Die stimmberechtigte Person übergibt dem Mitglied des Wahlbüros den unterschriebenen Stimmrechtsausweis, lässt den Wahlzettel, soweit erforderlich, abstempeln und legt dann die Wahl- oder Stimmzettel in die Urne.</p> <p>² Die Mitglieder des Wahlbüros dürfen an der Urne keine Kenntnis vom Inhalt der Wahl- und Stimmzettel nehmen.</p> <p>³ Diese Bestimmungen gelten auch für die Gemeindeangestellten gemäss § 15 Abs. 3 GPR anlässlich der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindekanzlei.</p> | <p>§ 34. ¹ Die stimmberechtigte Person übergibt dem Mitglied des Wahlbüros den unterzeichneten Stimmrechtsausweis, lässt den Wahlzettel, soweit erforderlich, abstempeln und legt dann die Wahl- oder Stimmzettel in die Urne.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> | <p>Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird ausgehend von den Anpassungen in §§ 69 und 69 a GPR der Begriff «unterschrieben» durch «unterzeichnet» ersetzt. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.</p> |
| <p><i>Stellvertretung</i></p> <p>§ 35. ¹ Bei der stellvertretenden Stimmabgabe an der Urne nehmen die Mitglieder des Wahlbüros den Stimmrechtsausweis sowie die Wahl- und Stimmzettel der vertretenen Person nur entgegen, wenn diese den Stimmrechtsausweis unterschrieben hat.</p> <p>² Die Vertreterin oder der Vertreter gibt den eigenen Stimmrechtsausweis ab.</p> <p>³ Bei Wahlen und Abstimmungen in einer Schul- oder Kirchgemeinde ist nicht erforderlich, dass auch die Vertreterin oder der Vertreter dieser Gemeinde angehört.</p> | <p>§ 35. ¹ Bei der stellvertretenden Stimmabgabe an der Urne nehmen die Mitglieder des Wahlbüros den Stimmrechtsausweis sowie die Wahl- und Stimmzettel der vertretenen Person nur entgegen, wenn diese den Stimmrechtsausweis unterzeichnet hat.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> | <p>Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird ausgehend von den Anpassungen in §§ 69 und 69 a GPR der Begriff «unterschrieben» durch «unterzeichnet» ersetzt. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.</p> |
| <p><i>b. Mit Vorbereitung</i></p> | | <p><u>Vorbemerkungen zu § 37 und §§ 41-47</u></p> <p>§ 69 a Abs. 2 lit. b GPR führt neue Gültigkeitsbedingungen für die briefliche Stimmabgabe ein. Die briefliche Stimmabgabe ist gültig, wenn im</p> |



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise (d. h. Stimmrechtsausweise mit unterzeichneter Erklärung) liegen. Ungültig ist die briefliche Stimmabgabemzufolge, wenn sich im Antwortkuvert *mehr* Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise befinden. Die Festlegung der Gültigkeitsbedingungen im Gesetz ermöglicht, dass sowohl bei der Vorbereitung der Antwortkuverts durch die Gemeindeangestellten (§ 37) als auch bei der Bearbeitung der Antwortkuverts durch das Wahlbüro (§ 42) die Fälle von *gleich viel* oder *weniger* Stimmzettelkuverts wie Stimmrechtsausweise nicht mehr gesondert behandelt werden, wie dies nach geltendem Recht der Fall ist.

Die Vorgaben in § 69 a Abs. 2 lit. b GPR decken sich inhaltlich mit den Ungültigkeitskriterien für Wahl- und Stimmzettel bei der brieflichen Stimmabgabe der bisherigen und mit der Gesetzesänderung aufgehobenen Regelungen von § 72 Abs. 2 lit. a und b GPR. Diese regelten die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe aus formalen Gründen. Sie waren der Ausgangspunkt für die Unterscheidung zwischen *gültig* oder *ungültig eingelegten* Wahl- und Stimmzetteln einerseits und *gültigen* oder *ungültigen* Wahl- und Stimmzetteln andererseits. Diese Unterscheidung hat im Vollzug regelmässig zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten geführt. Mit der Aufhebung der bisherigen § 72 Abs. 2 lit. a und b GPR wird diese Unterscheidung ebenfalls aufgehoben. Es ist daher nicht mehr erforderlich, am Abstimmungssonntag die Stimmzettelkuverts von ungültigen brieflichen Stimmabgaben zu öffnen, um die darin enthaltenen Wahl- und Stimmzettel zu zählen und als «ungültig eingelegt» zu erfassen. Auf der Grundlage der neu eingeführten Gültigkeitsbedingungen für die briefliche Stimmabgabe werden Stimmzettelkuverts aus ungültigen brieflichen Stimmabgaben somit ungeöffnet ausgeschieden.

Mit der Aufhebung der bisherigen Kategorie «ungültig eingelegt» besteht auch kein Bedarf mehr für die Kategorie «gültig eingelegt», die nach



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|--|---|---|
| <p>§ 37. ¹ Bearbeiten Gemeindeangestellte die Antwortkuverts gemäss § 69 Abs. 2 und 3 GPR, so gehen sie wie folgt vor:</p> | <p>§ 37. ¹ Die Gemeindeangestellten prüfen die Antwortkuverts gemäss § 69 a GPR. Sie gehen wie folgt vor:</p> | <p>bisherigem Recht die Anzahl der bei der brieflichen Stimmabgabe formal korrekt eingelegten Wahl- und Stimmzettel bezeichnete. Diese beiden Kategorien bzw. die genannte Unterscheidung mag rein analytisch betrachtet ihre Berechtigung haben. In praktischer und abstimmungsarithmetischer Hinsicht hat sie sich sowohl als unnötig als auch untauglich erwiesen. Die Aufhebung dieser Unterscheidung führt insgesamt zu einer Vereinfachung bei der Auszählung sowie zu einer besseren Verständlichkeit der Bestimmungen zur Auswertung der Wahl- und Stimmzettel in den §§ 41–47.</p> |
| <p>a. Enthält das Antwortkuvert gleich viele unterschriebene Stimmrechtsausweise wie Stimmzettelkuverts, so werden letztere ungeöffnet in die Urne gelegt.</p> | <p>a. Im Fall von gleich vielen oder weniger Stimmzettelkuverts als unterzeichneten Stimmrechtsausweisen gelten die unterzeichneten Stimmrechtsausweise als gültig. Die Gemeindeangestellten legen die Stimmzettelkuverts ungeöffnet in die Urne.</p> | <p>Der Verweis in § 37 Abs. 1 wird gemäss der Änderung in § 69 a GPR angepasst. Die Bestimmung hält das Vorgehen fest, wenn die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten die Antwortkuverts im Rahmen der Vorbearbeitung prüfen. In Übereinstimmung mit der Änderung in § 69 a GPR handelt es sich bei der Vorbearbeitung neu um eine Prüfung der Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe bzw. der brieflichen Stimmabgaben, sofern mehrere Stimmrechtsausweise in einem Antwortkuvert liegen.</p> <p>§ 37 Abs. 1 lit. a hält das Vorgehen bei der Prüfung der brieflichen Stimmabgabe gestützt auf die Gültigkeitsbedingung in § 69 a Abs. 2 lit. b GPR fest. Diese Bedingung stellt sicher, dass eine Person nicht mehrere Stimmzettelkuverts bzw. mehr als eine Stimme je Wahl oder Abstimmungsvorlage abgeben kann. Die briefliche Stimmabgabe ist gültig, wenn im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise liegen. In diesem Fall werden die Stimmzettelkuverts ungeöffnet in die Urne gelegt. Es ist bei der neu als Gültigkeitsprüfung für briefliche Stimmabgaben ausgestalteten Prüfung ausgehend von der Formulierung angezeigt, sowohl den Fall von <i>gleich vielen</i> als auch den Fall von <i>weniger</i> Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise durch die Gemeindeangestellte durchführen zu lassen. Dabei sind ausschliesslich die unterzeichneten Stimmrechtsausweise für die Beurteilung massgebend. Die Bearbeitung der in die Urne gelegten Stimmzettelkuverts durch das Wahlbüro wird in § 43 geregelt.</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|---|---|
| <p>b. In allen andern Fällen und in Zweifelsfällen legen sie die Unterlagen in das Antwortkuvert zurück, verschliessen dieses und legen es in die Urne.</p> | <p>b. Andernfalls gelten die Stimmrechtsausweise als ungültig, und die Stimmzettelkuverts werden ausgeschieden.</p> <p>c. In Zweifelsfällen legen die Gemeindeangestellten die Unterlagen in das Antwortkuvert zurück, verschliessen dieses und legen es in die Urne.</p> | <p>Als «andernfalls» gemäss § 37 Abs. 1 lit. b gilt ausgehend von § 69 a Abs. 2 lit. b im Umkehrschluss der Fall, in dem sich im Antwortkuvert mehr Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise befinden. In diesem Fall ist die briefliche Stimmabgabe ungültig, und die Stimmrechtsausweise gelten als ungültig. Die Gemeindeangestellten scheiden die beiliegenden Stimmzettelkuverts aus und bewahren die gesamte ungültige briefliche Stimmabgabe, d. h. die ungültigen Stimmrechtsausweise und die beiliegenden Stimmzettelkuverts, zur Durchsicht oder Kontrolle durch das Wahlbüro bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung der Wahl oder Abstimmung an einem gesicherten Ort auf. Es ist dabei unerheblich, ob das Antwortkuvert einen <i>nicht unterzeichneten</i> Stimmrechtsausweis mit <i>einem</i> Stimmzettelkuvert oder z. B. einen <i>unterzeichneten</i> Stimmrechtsausweis mit <i>zwei</i> Stimmzettelkuverts enthält. Es handelt sich in beiden Fällen um ungültige briefliche Stimmabgaben. Die Behandlung ungültiger brieflicher Stimmabgaben entspricht somit inhaltlich der Praxis nach der bisherigen Regelung in § 43 VPR, wonach sämtliche Wahl- und Stimmzettel als ungültig eingelegt bezeichnet werden.</p> <p>In § 37 Abs. 1 lit. c wird die Regelung in § 69 a Abs. 3 GPR präzisiert, wonach die Gemeindeangestellten bei Zweifelsfällen die Unterlagen dem Wahlbüro übergeben. Die Übergabe erfolgt indirekt, indem bei Zweifelsfällen die Unterlagen in die Urne gelegt werden, damit sie am Wahl- oder Abstimmungstag, gegebenenfalls am Vortag, vom Wahlbüro bearbeitet werden können.</p> |
| <p>² Sie halten täglich die Zahl der unterschriebenen und der nicht unterschriebenen Stimmrechtsausweise sowie der in die Urne gelegten Antwortkuverts fest.</p> | <p>² Sie halten täglich die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmrechtsausweise sowie der in die Urne gelegten Antwortkuverts fest.</p> | <p>Die Gemeindeangestellten prüfen die Gültigkeit bzw. die Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgaben gemäss § 69 a Abs. 1 und 2. Sie halten dabei täglich die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmrechtsausweise fest. Zur lückenlosen Nachvollziehbarkeit halten die Gemeindeangestellten ebenfalls die Zahl der in die Urne gelegten Antwortkuverts (§ 37 Abs. 1 lit. c), d. h. der aufgrund von Zweifeln nicht eindeutig als ungültig oder gültige Stimmabgabe bestimmbaren Antwortkuverts täglich fest. Diese tägliche Kontrolle ist unabdingbar für die Nachvollziehbarkeit der Vorbe-</p> |

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen****7. Auswertung der Wahl- und Stimmzettel***Beginn der Bearbeitung und Auszählung*

§ 39. ¹ Mit der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials darf das Wahlbüro erst am Wahl- oder Abstimmungstag beginnen, mit der Auszählung erst nach der Urnenschliessung. Die Direktion kann einen früheren Arbeitsbeginn bewilligen.

§ 39. ¹ Das Wahlbüro kann mit der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials am Vortag des Wahl- oder Abstimmungstags beginnen. Mit der Auszählung darf das Wahlbüro erst nach der Urnenschliessung beginnen.

arbeitung der Antwortkuverts. Die Vorbearbeitung und die entsprechende Kontrolle müssen im Vier-Augen-Prinzip erfolgen.

§ 39 Abs. 1 erlaubt den Wahlbüros neu, mit der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials am Vortag des Wahl- und Abstimmungstages zu beginnen. Die eigentliche Auszählung darf hingegen wie nach bisherigem Recht erst am Wahl- oder Abstimmungstag nach der Urnenschliessung erfolgen. Unter Auszählung wird das manuelle oder maschinelle Totalisieren von Ja- oder Nein-Stimmen bei einer Vorlage oder von Stimmen von Kandidierenden oder Listen bei einer Wahl und der damit verbundenen Erstellung eines Teilergebnisses verstanden.

Bisher war der frühzeitige Beginn nur nach einer ausdrücklichen Bewilligung der Direktion der Justiz und des Innern möglich. Um eine ordnungsgemässe und rechtzeitige Auszählung und Ergebnisermittlung während der Covid-19-Pandemie sicherzustellen, hat die Direktion seit der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2020 für die darauffolgenden Abstimmungen mit Verfügungen jeweils einen Beginn am Samstag bewilligt. Zur Abwicklung von Proporzahlen hat die Direktion seit 2011 einen frühzeitigen Beginn der Bearbeitung des Stimmmaterials bewilligt (vgl. Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 9. März 2011).

Die Möglichkeit eines frühzeitigen Beginns ist bei den Wahlbüros und den Gemeinderatskanzleien auf breite Zustimmung gestossen. Neben der Abfederung von pandemiebedingten personellen Engpässen haben zahlreiche Gemeinden je nach Anzahl Geschäft und erwarteter Stimmbeteiligung wahlweise bereits am Vortag mit der Bearbeitung begonnen. Die Erfahrungen anlässlich der Abstimmungen in den letzten zwei Jahren zeichnen ein durchwegs positives Bild. Ein frühzeitiger Beginn erhöht



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|-----------------|---|---|
| | <p>² Die Bearbeitung des Stimmmaterials am Vortag umfasst folgende Handlungen:</p> | <p>die Qualität der Auswertungshandlungen und damit der Auszählung insgesamt. Es sind weder Vorfälle bekannt, in denen Teilergebnisse einer Zürcher Gemeinde an die Öffentlichkeit gelangt sind, noch wurden Unregelmässigkeiten oder Verstösse in Bezug zur Vorbereitungshandlung am Vortag gemeldet. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Wahlbüros den frühzeitigen Beginn zur Bearbeitung des Stimm- und Wahlmaterials grundsätzlich zu bewilligen. Die Gemeinde sollen je nach Abstimmungstermin selber entscheiden, ob sie bereits am Vortag mit der Bearbeitung beginnen möchten.</p> |
| | <p>a. Öffnen der Stimmzettelkuverts;</p> | <p>Abs. 2 regelt neu abschliessend, welche Vorbereitungs- und Auswertungshandlungen das Wahlbüro im Rahmen der Bearbeitung am Vortag vornehmen darf und welche Handlungen nicht als Auszählung zu verstehen sind (vgl. Abs. 1). Die Regelung stützt sich dabei auf die in den Erläuterungen zu Abs. 1 erwähnten Bewilligungsverfügungen der Direktion für eidgenössische und kantonale Abstimmungen sowie für Verhältniswahlen.</p> <p>Aus den Vorgaben zur brieflichen Stimmabgabe geht klar hervor, dass die Öffnung der Stimmzettelkuverts zwingend die Öffnung der Antwortkuverts voraussetzt. Die Öffnung bzw. die Bearbeitung der Antwortkuverts ist nicht Gegenstand dieser Bestimmung und wird daher nicht ausdrücklich erwähnt. Die Öffnung der Antwortkuverts ist gemäss § 37 VPR in Verbindung mit § 62 GPR zudem bereits vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag möglich.</p> |
| | <p>b. Trennen und Bündeln der einzelnen Stimm- und Wahlzettel nach Vorlagen bzw. Wahl;</p> | <p>Zur Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials müssen zunächst die Stimmzettelkuverts geöffnet werden. Lit. a hält diesen Schritt gemäss bisheriger Praxis fest.</p> <p>Ein für die Auszählorganisation zentraler Schritt ist das Trennen und Bündeln der einzelnen Stimm- und Wahlzettel nach Vorlagen bzw. Wahl (lit. b). Insbesondere die Stimmzettel von eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind in der Regel zusammengeheftet und durch</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|-----------------|--|---|
| | c. bei Mehrheitswahlen das Erfassen der Stimmen der Kandidierenden mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Programm, aber ohne Auszählung der erfassten Stimmen; | Perforation abtrennbar. Lit. c bezieht sich ausdrücklich und ausschliesslich auf Vorbereitungs-handlungen bei Mehrheitswahlen. Danach ist das Erfassen der Stimmen von Kandidierenden mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Programm erlaubt. Eine Auszählung hingegen, namentlich das automatisierte Totalisieren der mit dem Programm erfassten Stimmen zu einem Teilergebnis, ist ausdrücklich nicht erlaubt. |
| | d. bei Verhältniswahlen: | Lit. d regelt, welche Auswertungshandlungen bei Verhältniswahlen zulässig sind. |
| | 1. Trennen der Wahlzettel nach Listennummern sowie nach veränderten und unveränderten Listenwahlzettel; | In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis ist die Trennung der Wahlzettel nach Listennummern sowie nach veränderten und unveränderten Listenwahlzetteln zulässig. |
| | 2. Bereinigen der veränderten Listenwahlzettel; | Die Bereinigung von verändertem Listenwahlzettel ist ein aufwendiger Schritt und sinnvollerweise wie bisher ebenfalls am Vortag möglich. |
| | 3. Erfassen der veränderten Listenwahlzettel mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Programm. | Abschliessend ist nach Ziff. 3 auch die Erfassung der veränderten Listenwahlzettel in das kantonale Resultatermittlungsprogramm möglich. |
| | Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5. | |

²Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros trifft Vorkehrungen, damit der Ausgang der Wahl oder Abstimmung nicht vor Schliessung der Urnen abgeschätzt werden kann.

³Die wahlleitende Behörde bzw. bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Direktion bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahl- und Stimmzettel ausgewertet sein sollen. Die Qualität der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel geht der Einhaltung der Zeitvorgabe vor.

⁴Finden gleichzeitig Wahlen oder Abstimmungen auf der Ebene des Bundes, des Kantons, des Bezirks, des Kreises oder der Gemeinde statt, so werden die Wahl- und Stimmzettel in dieser Reihenfolge ausgewertet.



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|---|---|
| <i>Bearbeitung der Stimmzettelkuverts</i> | <i>Stimmzettelkuverts aus Vorbearbeitung</i> | Die Marginalie wird zur besseren Verständlichkeit und in Übereinstimmung mit den Änderungen der Marginalien in den §§ 42 und 43 angepasst. Mit der neuen Formulierung ist bereits aus der Marginalie ersichtlich, dass sich diese Bestimmung auf Stimmzettelkuverts bezieht, die im Rahmen der Vorbearbeitung der Antwortkuverts durch die Gemeindeangestellten in die Urne gelegt wurden. |
| § 41. Stimmzettelkuverts, die von den Gemeindeangestellten im Rahmen der Vorbearbeitung nach § 37 in die Urne gelegt worden sind, werden gemäss § 42 lit. a und b weiterbearbeitet. | § 41. Stimmzettelkuverts, die von den Gemeindeangestellten im Rahmen der Vorbearbeitung nach § 37 in die Urne gelegt worden sind, werden gemäss § 43 weiterbearbeitet. | Diese Bestimmung regelt die weitere Behandlung der Stimmzettelkuverts, wenn die Gemeinde die Vorbearbeitung der Antwortkuverts gemäss § 37 vorgenommen hat. Aufgrund der Änderungen im § 42 ist die Verweisung zur Bearbeitung der Stimmzettelkuverts anzupassen. |
| <i>Bearbeitung der Antwortkuverts</i> | <i>Bearbeitung der Antwortkuverts durch das Wahlbüro</i> | Die neue Marginalie bringt klar zum Ausdruck, dass es hier um die Bearbeitung der Antwortkuverts durch das Wahlbüro geht. Wenn eine Gemeinde auf die Vorbearbeitung der brieflichen Stimmabgaben gemäss § 36 verzichtet, bearbeiten Mitglieder des Wahlbüros die Antwortkuverts – im Unterschied zur Vorbearbeitung durch die Gemeindeangestellten gemäss § 37. |
| <i>a. Gleich viele Ausweise wie Stimmzettelkuverts</i> | <i>Untermarginalie aufgehoben.</i> | In Übereinstimmung mit § 69 a Abs. 2 GPR präzisiert § 42 Abs. 1 neu die Bearbeitung der Antwortkuverts durch das Wahlbüro – entsprechend der Vorgehensweise für Gemeindeangestellte. Die Vorgehensweise zur Prüfung der Gültigkeit von brieflichen Stimmabgaben werden in den Erläuterungen zu § 37 ausgeführt. |
| § 42. Enthält ein von den Gemeindeangestellten in die Urne gelegtes Antwortkuvert gleich viele unterschriebene Stimmrechtsausweise wie Stimmzettelkuverts, so wird der Inhalt jedes Stimmzettelkuverts wie folgt behandelt: | § 42. ¹ Im Fall von gleich vielen oder weniger Stimmzettelkuverts als unterzeichneten Stimmrechtsausweisen im Antwortkuvert gelten die unterzeichneten Stimmrechtsausweise als gültig. Das Wahlbüro bearbeitet den Inhalt der Stimmzettelkuverts gemäss § 43 weiter. | Zur Vollständigkeit sei hier erwähnt, dass die Bearbeitung nicht nur für die von Gemeindeangestellten in die Urne gelegte Antwortkuverts bei Gemeinden ohne Vorbearbeitung (§ 36). Die Vorgehensweise betrifft auch Antwortkuverts, die am Abstimmungs- oder Wahlwochenende in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen wurden und die bei Gemeinden mit Vorbearbeitung gemäss § 37 zeitlich nicht in die Vorbearbeitung durch die Gemeindeangestellten einfließen konnten. |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|--|---|---|
| | <p>² Andernfalls gelten die Stimmrechtsausweise als ungültig, und die Stimmzettelkuverts werden ausgeschieden.</p> | <p>Ausgehend von § 69 a Abs. 2 lit. b GPR im Umkehrschluss hält § 42 Abs. 2 die Vorgehensweise für den Fall fest, dass das Antwortkuvert mehr Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise enthält. Die briefliche Stimmabgabe und damit sämtliche sich darin befindlichen Stimmrechtsausweise und Stimmzettelkuverts werden als ungültig ausgeschieden.</p> |
| <p>a. Enthält das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache nur einen Wahl- oder Stimmzettel, gilt dieser als gültig eingelegt.</p> <p>b. Enthält es zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel, so gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Lauten die Zettel gleich, so gilt einer von ihnen als gültig eingelegt. Die restlichen werden mit «ungültig eingelegt» bezeichnet.2. Lauten die Zettel nicht gleich, so werden alle mit «ungültig eingelegt» bezeichnet. | <p>lit. a und b aufgehoben.</p> | |
| <p>b. <i>Weniger Ausweise als Stimmzettelkuverts</i></p> | <p><i>Untermarginalie aufgehoben.</i></p> | |
| <p><i>Neue Marginalie: Bearbeitung der Stimmzettelkuverts</i></p> | | |
| <p>§ 43. Enthält das Antwortkuvert weniger unterschriebene Stimmrechtsausweise als Stimmzettelkuverts, so werden sämtliche Wahl- und Stimmzettel mit «ungültig eingelegt» bezeichnet.</p> | <p>§ 43. ¹ Enthält das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache nur einen Wahl- oder Stimmzettel, gilt dieser als gültig.</p> | <p>Die Marginalie wird in Übereinstimmung mit den Änderungen in den Marginalien und den Bestimmungen in §§ 37, 41 und 42 angepasst.</p> |
| | <p>² Enthält ein Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel gemäss § 72 Abs. 2 GPR, wird wie folgt gezählt:</p> | <p>Die Gültigkeit bzw. die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln wird bereits umfassend in § 72 GPR geregelt. Aus Gründen der Vollständigkeit und zur besseren Verständlichkeit wird in § 43 Abs. 1 der Regelfall erwähnt, wonach im Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache nur ein Wahl- oder Stimmzettel liegt. Dieser gilt unter Berücksichtigung der Ungültigkeitsgründe in § 72 Abs. 1 und 98 Abs. 1 GPR als gültig.</p> |
| | | <p>Aus wahl- und abstimmungsarithmetischen Gründen ist es nicht stimmig, wenn eine Person gemäss bisheriger Vorgehensweise nur <i>einen</i> gültigen Wahl- oder Stimmzettel, aber <i>mehrere</i> ungültige Wahl- oder Stimm-</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|--|--|--|
| | <p>a. Lauten die Zettel gleich, so gilt einer von ihnen als gültig. Die restlichen sind überzählig.</p> <p>b. Lauten die Zettel nicht gleich, so gilt einer von ihnen als ungültig. Die restlichen sind überzählig.</p> <p>³ Die Ungültigkeitsgründe gemäss §§ 72 Abs. 1 und 98 Abs. 1 GPR bleiben vorbehalten.</p> | <p>zettel abgeben kann. Abs. 2 präzisiert daher neu die Zählweise, wenn das Stimmzettelkuvert mehrere Wahl- oder Stimmzettel zur gleichen Sache enthält.</p> <p>Die Bestimmungen in § 43 Abs. 2 lit. a und b geben inhaltlich die Regelung zur Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe in § 72 Abs. 2 GPR gemäss bisherigem Recht wieder. Sie halten fest, dass bei mehreren Wahl- und Stimmzetteln jeweils einer als gültig bzw. ungültig gilt und die restlichen überzählig sind. Überzählige Wahl- und Stimmzettel sind zwar rechtlich betrachtet ungültig, müssen aber zur Wahrung der wahl- und abstimmungsarithmetischen Kohärenz numerisch nicht als ungültig verbucht werden. Es ist auch nicht erforderlich, die Anzahl dieser überzähligen Wahl- und Stimmzettel zu erfassen. Sie sind als überzählig auszuscheiden und bis zur rechtskräftigen Erledigung der Wahl oder Abstimmung aufzubewahren.</p> <p>§ 43 Abs. 1 und 2 präzisieren die Vorgehensweise bei der Überprüfung der formalen Ungültigkeitsbedingungen bei der brieflichen Stimmabgabe und die damit verbundene Zählweise. Abs. 3 verweist daher auf die inhaltlichen Ungültigkeitsgründe gemäss §§ 72 Abs. 1 und 98 Abs. 1 GPR.</p> |
| <p><i>c. Mehr Ausweise als Stimmzettelkuverts</i></p> <p>§ 44. Enthält das Antwortkuvert mehr unterschriebene Stimmausweise als Stimmzettelkuverts, wird der Inhalt aller Stimmzettelkuverts mit Blick auf jede Abstimmungsvorlage und jeden Wahlgang wie folgt behandelt:</p> | <p>§ 44. wird aufgehoben.</p> | <p>Der Fall, in dem mehr Stimmausweise als Stimmzettelkuverts vorliegen, entspricht inhaltlich einem Teil der neuen Formulierung der Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe in § 69 a Abs. 2 lit. b GPR (namentlich «weniger Stimmzettelkuverts als Stimmausweise»). Ausgehend von dieser Formulierung gelten solche brieflichen Stimmausgaben ausdrücklich als gültig. Nach der entsprechenden Prüfung durch die Gemeindeangestellten oder das Wahlbüro ist keine gesonderte Behandlung dieses Falls mehr angezeigt. Es ist daher nicht mehr erforderlich,</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|--|--|
| <p>a. Liegen gleich viele oder mehr Stimmrechtsausweise als Wahl- oder Stimmzettel vor, gelten alle Zettel als gültig eingelegt.</p> <p>b. Liegen weniger Stimmrechtsausweise als Wahl- oder Stimmzettel vor, so gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Lauten die Stimm- oder Wahlzettel gleich, gelten so viele als gültig eingelegt als Stimmrechtsausweise vorhanden sind. Die restlichen werden mit «ungültig eingelegt» bezeichnet.2. Lauten die Stimm- oder Wahlzettel nicht gleich, werden alle mit «ungültig eingelegt» bezeichnet. | | <p>solche Stimmzettelkuverts in Kombination mit dem Stimmrechtsausweisen auszuwerten. § 44 wird deshalb aufgehoben.</p> |
| <p><i>Stempelung bei gedruckten Wahlzetteln</i></p> | | |
| <p>§ 45. Standen für eine bestimmte Wahl mehrere gedruckte Wahlzettel zur Verfügung, so werden</p> | <p>§ 45. Standen für eine bestimmte Wahl mehrere gedruckte Wahlzettel zur Verfügung, so werden</p> | <p>§ 45 präzisiert die Vorgabe in § 72 Abs. 1 lit. b GPR, wonach nicht abgestempelte Wahl- oder Stimmzettel ungültig sind, sofern bei einer Wahl mehrere Stimmzettel zur Verfügung standen. Infolge der Aufhebung der Unterscheidung zwischen gültig oder ungültig eingelegten Wahl- und Stimmzetteln einerseits und gültigen oder ungültigen Wahl- und Stimmzetteln andererseits, sind die Bestimmungen in lit. a und b anzupassen.</p> |
| <p>a. die brieflich eingegangenen, gültig eingelegten Wahlzettel mit einem Kontrollstempel versehen;</p> | <p>a. die brieflich eingegangenen, gültigen Wahlzettel mit einem Kontrollstempel versehen;</p> | <p>Nach lit. a sind brieflich eingegangene, gültige Wahlzettel mit einem Kontrollstempel zu versehen. Fälle, in denen Wählende bei der brieflichen Stimmabgabe für die gleiche Wahl mehrere Wahlzettel einreichen, werden gemäss § 43 Abs. 2 und 3 behandelt. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Wählende bei Verhältniswahlen das ganze Wahlzettelset einreichen.</p> |
| <p>b. die in die Urne gelegten Wahlzettel, die keinen entsprechenden Kontrollstempel aufweisen, mit «ungültig eingelegt» bezeichnet.</p> | <p>b. die in die Urne gelegten Wahlzettel, die keinen entsprechenden Kontrollstempel aufweisen, mit «ungültig» bezeichnet.</p> | <p>Gemäss § 15 Abs. 2 lit. b GPR sind die Wahlzettel von den Mitgliedern des Wahlbüros, die den Urnendienst versehen, abzustempeln, wenn für eine Wahl mehrere gedruckte Wahlvorschläge zur Verfügung standen. Nach lit. b werden solche nicht mit einem Kontrollstempel versehenen</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|--|---|--|
| <i>Protokoll</i> | | Wahlzettel mit «ungültig» bezeichnet. |
| § 47. ¹ Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt | § 47. ¹ Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt | § 47 regelt wie nach geltendem Recht die Vorgaben für die ermittelten Werte, welche im Protokoll auszuweisen sind. |
| a. die Zahl der Stimmberechtigten, | lit. a unverändert. | |
| b. die Zahl der Stimmenden, gebildet aus der Summe: | b. die Zahl der Stimmenden, gebildet aus der Summe: | |
| 1. der an der Urne abgegebenen Stimmrechtsausweise, | Ziff. 1 unverändert. | |
| 2. der brieflich eingegangenen unterschriebenen oder nicht unterschriebenen Stimmrechtsausweise, | 2. der brieflich eingegangenen, gültigen oder ungültigen Stimmrechtsausweise. | § 47 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 hält in Übereinstimmung mit der Einführung der Gültigkeitsprüfung der brieflichen Stimtabgabe in § 69 a Abs. 2 GPR neu ausdrücklich fest, dass im Protokoll die Zahl der brieflich eingegangenen gültigen oder ungültigen Stimmrechtsausweise als Teil der Summe der Stimmenden einfließt. Die beiden Werte, d. h. die brieflich eingegangenen, gültigen und die ungültigen Stimmrechtsausweise, halten damit numerisch das Ergebnis der Gültigkeitsprüfung fest. Es stützt sich auf die zur Umsetzung dieser Prüfung angepassten Bestimmungen in § 37 Abs. 1 und 2 sowie § 42 Abs. 1 und 2 ab. |
| 3. der brieflich eingegangenen Antwortkuverts ohne Stimmrechtsausweis. | Ziff. 3 aufgehoben. | |
| ² Für jede Abstimmungsvorlage und für jeden Wahlgang nennt das Protokoll ferner: | ² Für jede Abstimmungsvorlage und für jeden Wahlgang nennt das Protokoll ferner die Zahl der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel und davon die Zahl der ungültigen, der leeren und der gültigen Zettel. | Als Folge der Aufhebung der Kategorien «gültig eingelegt» und «ungültig eingelegt» ist § 47 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Da die bisherigen lit. a und b. nicht mehr erforderlich sind, umfasst Abs. 2 neu die Vorgaben ohne Aufzählung. Das Protokoll nennt für jede Abstimmungsvorlage und für jeden Wahlgang die Zahl der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel und davon die Zahl der ungültigen, der leeren und der gültigen Zettel. Aus der Zahl der eingegangenen Zettel ergibt sich unter Abzug der ungültigen und leeren Zettel die gültigen und somit der massgebenden Zettel. |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|--|---------------------------------|---------------|
| <p>a. die Zahl der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel und davon die Zahl der gültig eingelegten und der ungültig eingelegten Zettel,</p> <p>b. unter den gültig eingelegten Wahl- oder Stimmzetteln: die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Zettel.</p> | <p>lit. a und b aufgehoben.</p> | |
| <p>³ Bei einer Abstimmung nennt das Protokoll ferner unter der Zahl der gültigen Stimmzettel:</p> | <p>Abs. 3–6 unverändert.</p> | |
| <p>a. bei der Abstimmung über eine Vorlage: die Zahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen,</p> <p>b. bei der Abstimmung über eine Vorlage mit Gegenvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Vorlage wie auch für den Gegenvorschlag: die Zahl der leeren Antwortfelder und der ungültigen Stimmen, die Zahl der Ja-Stimmen und die Zahl der Nein-Stimmen,2. für die Stichfrage: die Zahl der leeren Antwortfelder und der ungültigen Antworten sowie die Zahl der Stimmen, welche die eine oder die andere Vorlage vorziehen. | | |
| <p>⁴ Bei einer Wahl nennt das Protokoll ferner unter den gültigen Wahlzetteln die Zahl</p> | | |
| <p>a. der ungültigen Stimmen,</p> <p>b. der leeren Stimmen,</p> <p>c. der Stimmen, die jede der ausgezählten Personen erhalten hat,</p> <p>d. der Stimmen der unter «Vereinzelte» fallenden Personen.</p> | | |
| <p>⁵ Das Protokoll gibt ferner Aufschluss über</p> | | |
| <p>a. die technischen Hilfsmittel, die für die Zählung der Stimm- und Wahlzettel eingesetzt worden sind,</p> | | |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|--|--|
| <p>b. Ordnungswidrigkeiten und die getroffenen Anordnungen.</p> <p>⁶ Hat eine Gemeinde ihr Gebiet in Stimmkreise eingeteilt, so werden deren Protokolle direkt der wahlleitenden Behörde übermittelt.</p> <p>8. Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses</p> <p>§ 50. ¹ Hat die wahlleitende Behörde die Ermittlung des Ergebnisses einer kommunalen Wahl oder Abstimmung dem Wahlbüro übertragen (§ 75 Abs. 4 GPR), so können die Protokollangaben gemäss § 47 dieser Verordnung und die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung (§ 80 GPR) in einem einzigen Protokoll festgehalten werden.</p> <p>² Es gelten die Formvorschriften von § 74 Abs. 2 GPR.</p> | <p>§ 50. ¹ Hat die wahlleitende Behörde die Ermittlung des Ergebnisses einer kommunalen Wahl oder Abstimmung dem Wahlbüro übertragen (§ 75 Abs. 5 GPR), so können die Protokollangaben gemäss § 47 dieser Verordnung und die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung (§ 80 GPR) in einem einzigen Protokoll festgehalten werden.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> | <p>Infolge Änderungen an § 75 GPR ist der Verweis auf § 75 Abs. 5 anzupassen.</p> |
| <p>9. Wahl des Kantonsrates</p> <p><i>Listen</i></p> <p>§ 52. Personen, deren Name auf mehreren Wahlvorschlägen verschiedener Wahlkreise steht, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen, es sei denn, sie entscheiden sich auf Nachfrage des Statistischen Amtes für einen der Wahlvorschläge.</p> | <p>§ 52. Steht der Name einer Person auf mehreren Wahlvorschlägen, so wird er vom Statistischen Amt auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> | <p>Mehrfachkandidaturen sind unzulässig (vgl. § 89 Abs. 1 GPR). Wenn der Namen einer kandidierenden Person gültig auf zwei unterschiedlichen Wahlvorschlägen aufgeführt wird, ist davon auszugehen, dass die Person die Mehrfachkandidatur durch ihre Unterzeichnung schriftlich bestätigt hat (§ 89 Abs. 2 GPR). Eine versehentliche Mehrfachkandidatur kann somit ausgeschlossen werden. Eine zu spät entdeckte Mehrfachkandidatur hat erhebliche Auswirkungen auf die korrekte Abwicklung einer Verhältniswahl. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angemessen, der betroffenen Person auf Nachfrage hin eine Entscheidung für einen der Wahlvorschläge anzubieten. Stattdessen sind die Namen solcher Personen zu streichen. Da ein Versehen ausgeschlossen werden kann, ist es folgerichtig, solchen Personen keine Möglichkeit mehr einzuräumen, an der entsprechenden Wahl teilzunehmen. Dieses Vorgehen bei Mehrfachkandidaturen entspricht der Regelung des Bundes für Nationalratswahlen (vgl. Art. 27 Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR; SR</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|--|--|
| <p>§ 53. Die Angaben auf den Listen entsprechen jenen auf gedruckten Wahlvorschlägen (§ 26 Abs. 1). Die Parteizugehörigkeit wird nicht erwähnt.</p> | <p>§ 53. Die Angaben auf den Listen entsprechen jenen auf den gedruckten Wahlzetteln (§ 26 Abs. 1). Die Parteizugehörigkeit wird nicht erwähnt.</p> | <p>161) und der meisten Kantone. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine vorgeschlagene Person ohne ihre Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt wurde.</p> <p>Mit der Aufhebung der Kreiswahlvorsteherschaften (KVV) erfolgt die Prüfung von Mehrfachkandidaturen nicht mehr gestaffelt auf Wahlkreisebene durch die KVV und anschliessend wahlkreisübergreifend auf kantonaler Ebene durch die Direktion. Neu prüft das Statistische Amt sämtliche Wahlvorschläge wahlkreisübergreifend als einzige Behörde auf Mehrfachkandidaturen. Ob eine Mehrfachkandidatur im selben Wahlkreis oder wahlkreisübergreifend entdeckt wurde, ist unerheblich. Die entsprechende Präzisierung betreffend Wahlvorschlägen verschiedener Wahlkreise kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Die Bestimmung ist anzupassen, da der Begriff «gedruckter Wahlvorschlag» durch den Begriff «gedruckter Wahlzettel» ersetzt wurde. § 26 Abs. 1 VPR erfordert neu die Angabe der Parteizugehörigkeit bei Mehrheitswahlen. Bei Wahlzetteln der Wahl des Kantonsrates oder der Gemeindeparlamente (Verhältniswahlen) ist es demgegenüber nach wie vor nach wie vor nicht nötig, die Parteizugehörigkeit zu erwähnen. Massgebend ist hier die Bezeichnung der Liste.</p> |
| <p><i>Zusammenstellung der Kandidierenden</i></p> <p>§ 54. ¹ Die Kreiswahlvorsteherschaft stellt die Namen der Personen, die auf den Listen des Wahlkreises genannt sind, in alphabetischer Reihenfolge zusammen, unter Angabe der Listenbezeichnung und der Listennummer.</p> <p>² Sie macht die Zusammenstellung den Wahlbüros der Gemeinden bekannt.</p> | <p>§ 54. ¹ Das Statistische Amt stellt die Namen der Personen, die auf den Listen des Wahlkreises genannt sind, in alphabetischer Reihenfolge zusammen, unter Angabe der Listenbezeichnung und der Listennummer.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> | <p>Mit der Aufhebung der Kreiswahlvorsteherschaft fällt deren Aufgabe in die Zuständigkeit des Statistischen Amtes gemäss § 13 Abs. 3 GPR. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.</p> |
| <p><i>Zusatzstimmen</i></p> <p>§ 56. ¹ Der auf dem Wahlzettel bezeichneten Liste werden als Zusatzstimmen zugerechnet:</p> | <p>§ 56. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> | |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|---|---|--|
| <p>a. leere Zeilen,</p> <p>b. ersatzlos gestrichene Namen von Kandidatinnen und Kandidaten,</p> <p>c. durch eine ungültige Stimme ersetzte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten.</p> <p>² Enthält ein Wahlzettel ausschliesslich Zusatzstimmen, ist er ungültig.</p> | <p>³ Bei fehlender oder ersatzlos gestrichener Listenbezeichnung und Listennummer zählen die leeren Linien als leere Stimmen.</p> | <p>In Anlehnung an das Bundesrecht (Art. 27 Bundesgesetz über die politischen Rechte, SR 161) sieht das kantonale Gesetz über die politischen Rechte bei der Wahl des Kantonsrates und der Gemeindeparlamente neu die Verwendung eines leeren Wahlzettels, d. h. eines Wahlzettels ohne Listenbezeichnung, Listennummer und vorgedruckten Kandidatenamen, vor (§ 95 GPR). Bei fehlender oder ersatzlos gestrichener Listenbezeichnung und Listennummer zählen die leeren Linien somit nicht als Zusatzstimmen, sondern als sog. leere Stimmen.</p> |
| <i>Protokoll</i> | | |
| <p>§ 57. ¹ Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt</p> <p>a. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden gemäss § 47 Abs. 1,</p> <p>b. die Zahl der eingegangenen Wahlzettel und davon die Zahl der gültig eingelegten und der ungültig eingelegten Zettel,</p> <p>c. unter den gültig eingelegten Wahlzetteln: die Zahl der gültigen und der ungültigen Zettel,</p> <p>d. unter den gültigen Wahlzetteln:</p> <p>1. die Zahl der Stimmen, die jede kandidierende Person er-</p> | <p>§ 57. ¹ Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. die Zahl der eingegangenen Wahlzettel und davon die Zahl der ungültigen und der gültigen Zettel,</p> <p>lit. c wird aufgehoben.</p> <p>lit. d unverändert.</p> | <p>In § 57 werden in Übereinstimmung mit den Vorgaben von § 47 und in Folge der Aufhebung der Kategorie «ungültig eingelegt» und «gültig eingelegt» die Protokollvorgaben angepasst.</p> |



| Geltendes Recht | Vorentwurf | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>halten hat (Kandidatenstimmen),</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,3. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen). <p>² Das Protokoll gibt ferner Aufschluss über</p> <ol style="list-style-type: none">a. die technischen Hilfsmittel, die für die Zählung der Wahlzettel eingesetzt worden sind,b. Ordnungswidrigkeiten und die getroffenen Anordnungen. <p>³ Die Protokolle des Wahlbüros oder der Stimmkreise werden direkt dem Statistischen Amt übermittelt.</p> <p>10. Weitere Wahlen</p> <p><i>Nationalrat</i></p> <p>§ 60. Die Bereinigungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte endet am dritten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung gemäss § 110 GPR.</p> | <p>e. die Zahl der leeren Stimmen.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>§ 60. Die Bereinigungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte endet am zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung gemäss § 110 GPR.</p> | <p>Nach Art. 21 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) bestimmt das kantonale Recht einen Montag im August als Wahlanmeldeschluss. Nach bisherigem Recht sind die Wahlvorschläge bis spätestens am elften Donnerstag vor der Wahl einzureichen (§ 110 Abs. 1 GPR). In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht legt § 110 Abs. 1 GPR neu den elften Montag (76. Tag) vor dem Wahltermin als Datum zur Einreichung fest. Aufgrund dieser Verschiebung endet zweiwöchige Bereinigungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 4 BPR neu am zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung. § 60 ist deshalb anzupassen.</p> |